

**BEGRÜNDUNG ZUR
19. ÄNDERUNG DES FNP 2030
FÜR DEN
BEBAUUNGSPLAN
„SOLARPARK HORNBACH“
IM PARALLELVERFAHREN**

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim- Walldürn
Neckar- Odenwald- Kreis

Stand: 03. Juli 2025

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planwerk und Plangrundlage	3
1.3	Verfahrensvermerke	4
2	Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplan	5
2.2	Stromeinspeisung / Erneuerbare Energien Gesetz	6
3	Darstellungen	7
3.1	Sonderbaufläche `Solarpark Hornbach`	7
4	Umweltbericht	8
4.1	Einleitung	8
4.2	Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
4.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
4.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	11
4.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	12
4.6	Maßnahmen zur Überwachung	12
4.7	Zusammenfassung	13

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn ist ein beabsichtigte Bauvorhaben zur Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage westlich des Walldürner Ortsteil Hornbach.

Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27% des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:10.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden- Württemberg. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

1.3 Verfahrensvermerke

Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen durch den GVV am: 27.11.2024

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit/ der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB
Offenlegung (Darlegung) vom: 09.12.2024 bis: 13.01.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB Mit Schreiben vom: 05.12.2024

Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 (2) BauGB mit Begründung
vom: 07.04.2025 bis: 12.05.2025

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
Mit Schreiben vom: 05.04.2025

Feststellungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB durch den GVV am: 03.07.2025

Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Neckar- Odenwald- Kreis
mit Erlass Nr.: vom:

Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB am:

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

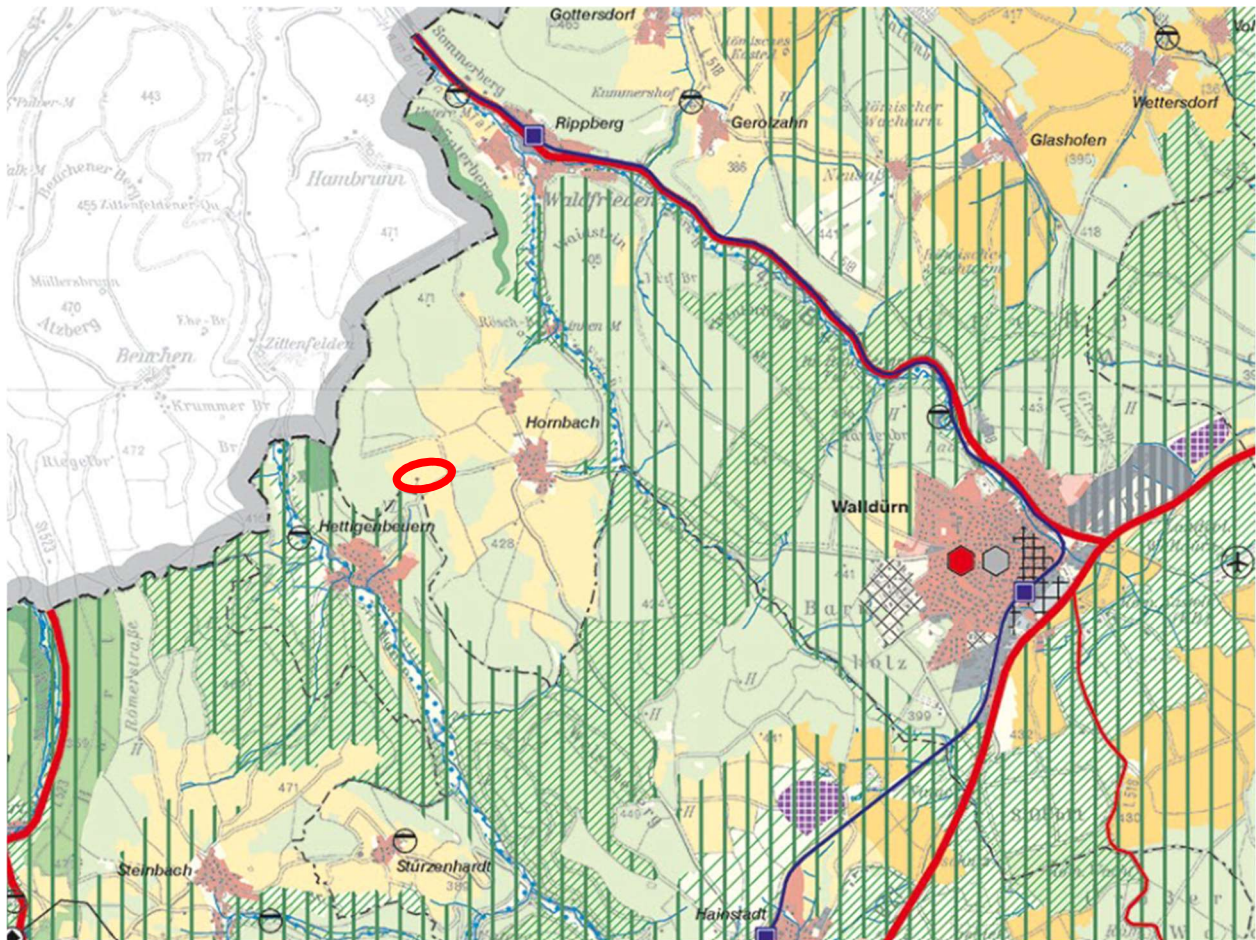


Abbildung 1: Raumnutzungskarte Ost (Verband Region Rhein-Neckar 2014)

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft des einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar. Die „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden. Infolge der Planumsetzung wird die Fläche vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Allerdings kann nach Aufgabe der Nutzung als Solaranlage die Fläche rückstandslos in eine landwirtschaftliche Fläche zurückgebaut werden. Hierdurch gehen die Flächen nicht dauerhaft für die Landwirtschaft verloren. Durch die Extensivierung der Fläche unter den Modulen erfährt die Fläche eine Regeneration, die bei einer Rückführung zu Ertragssteigerungen führen kann.

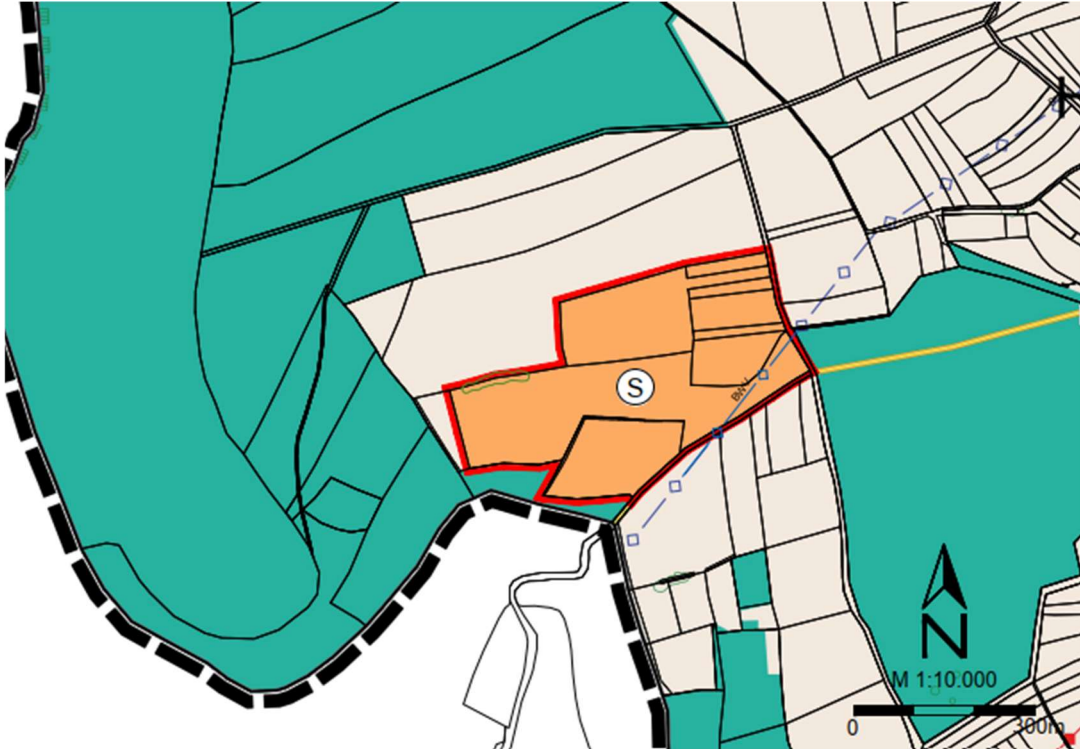
2.2 Stromeinspeisung / Erneuerbare Energien Gesetz

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche des Plangebiets ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt, weswegen eine Vergütung nach EEG erfolgen kann, obwohl es sich nicht um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung handelt.

3 Darstellungen

3.1 Sonderbaufläche 'Solarpark Hornbach'



Auszug aus der 19. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 GVV Hardheim- Walldürn

Das Gebiet der geplanten Sonderbaufläche liegt westlich der Ortslage von Hornbach, es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von Waldflächen umgeben sind.

Im Bebauungsplan wird eine maximale Höhe der Module von 4 m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird die Entwicklung einer extensiven Grünfläche im gesamten Plangebiet festgesetzt. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beschränkt. Die Modultische sind ohne Fundamente auszugestalten.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung angefertigt. Von der Planung resultieren keine Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH- Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, sofern die festgesetzten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

Die Ausweisung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung 'Erzeugung elektrischer Energie' dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung. Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27% des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

4.2 Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

4.2.1 Schutzgut Boden

Besonders während der Bauphase besteht die Gefahr von Bodenverdichtungen, was durch den Einsatz kettenbetriebener Fahrzeuge oder der Verlegung von Baggermatratzen verhindert werden kann. Mit Hilfe eines Bodenschutzkonzeptes sollte der sparsame und schonende Umgang mit dem Schutzgut Boden garantiert werden. Infolge der Bodenruhe gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung können positive Effekte wie die Erhöhung der Leistungsfähigkeit als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Steigerung der Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe erhöht werden.

Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung nicht verletzt, da die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen extensiviert werden.

4.2.2 Schutzgut Fläche

Der Flächennutzungsplan überplant etwa 13,5 ha landwirtschaftliche Flächen, so dass diese, zumindest für einen bestimmten Zeitraum, nicht mehr für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen. Stattdessen kann auf den Flächen regenerativer Strom erzeugt und gespeichert werden.

Mit der Errichtung der Anlage geht ein relativ geringer Versiegelungsgrad einher, da in den Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich geregelt wird, dass die Module nicht mit Stein- oder Betonfundamenten sondern mittels Stahlständern aufgestellt werden, wodurch nur ein Bruchteil der Fläche tatsächlich versiegelt wird. Zudem wird hierdurch ein rückstandsloser Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe ermöglicht.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als mittel eingestuft.

4.2.3 Schutzgut Klima / Luft

Während der Bauphase ist mit einer Erhöhung der Emissionen durch den Baustellenverkehr und den Einsatz der Baumaschinen zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt können durch die Festsetzung der maximalen Höhenentwicklung im Planungsgebiet sowie die grünordnerischen Festsetzungen negative Auswirkungen in Bezug auf das Kleinklima ausgeschlossen werden. Vielmehr ist der positive Beitrag des geplanten Solarparks mit der daraus resultierenden CO₂-Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung hervorzuheben. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind somit gering.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden, außerdem liegt das Plangebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die tatsächliche Versiegelung wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan, die Solar-Module mittels Aufständering im Ramm- oder Schraubverfahren zu erstellen, sehr gering gehalten.

Um Gefährdungen für das Schutzgut Grundwasser ausschließen zu können, hat der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht zu erfolgen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt bei fachgerechter Durchführung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die Ergebnisse fanden bereits in der Entwicklung des Bebauungsplans Beachtung.

Die landwirtschaftlichen Flächen bieten vor allem für Bodenbrüter Lebensraum, in den Hecken und angrenzenden Waldflächen konnten zahlreiche Brutvögel nachgewiesen werden. Das Plangebiet umfasst intensiv genutzte Ackerflächen. Im Randbereich des Planungsgebietes befindet sich das geschützte Biotop 'Feldhecke im Gewann „Freie Wasen“, dieses wird durch ein entsprechendes Pflanzgebot geschützt und vor Eingriffen bewahrt.

Der potenzielle Lebensraumverlust für Feldlerchen ist durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Unter Berücksichtigung folgender Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt:

V1 Begrenzung des Baufeldes/ Erhalt der Gehölzstrukturen

Zum Schutz von ökologisch wertvollen angrenzenden Bereichen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes, außer auf unmittelbar angrenzenden Ackerflächen.

Zu den vorhandenen Strukturen (Waldrand, Hecken, Obstbaumreihe) ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Die Pufferfläche ist abzuschränken oder durch Baustellenbänder klar zu markieren.

V2 Beschränkung Baustart/ Bauzeit

Die Baumaßnahmen sind im Zeitraum vom 1. August bis 1. März zu beginnen. Ein kontinuierlicher Baubetrieb während der Brutzeit der Feldlerche (März bis August) muss gewährleistet werden.

V3 Umzäunung

Zur Vermeidung einer Fragmentierung von Kleinsäugerhabitaten soll die Umzäunung eine Bodenfreiheit von 20 cm aufweisen.

V4 Verzicht auf Beleuchtung

Keine dauerhafte Beleuchtung, um Störungen von Säugetieren und Vögeln sowie Gefährdung von Insekten zu vermeiden. Während der Bauphase, bei Unterhaltungstätigkeiten und sonstigen erforderlichen Arbeitsabläufen kann die Photovoltaik-Freiflächenanlage kurzzeitig beleuchtet werden. Dafür ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden.

4.2.6 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Die geplanten Sonderbauflächen werden nach §11 Abs.1 BauNVO festgesetzt. Immissionsauswirkungen sind vor allem in Form von Reflexionen beachtlich.

Für den Menschen resultieren aus der Planung keine Beeinträchtigungen. Die Erholungseignung des Umfelds soll durch randliche Pflanzgebote vor einer Minderung geschützt werden.

In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile und der Errichtung der Anlage zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm und Abgasen.

4.2.7 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Neckartal- Odenwald“ und spielt daher auch eine Rolle für die Naherholung. Der Fläche selbst kommt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Funktion zu, im Gegensatz zu den angrenzenden naturnahen Landschaftselementen, welche auch touristisch in Wert gesetzt sind. Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage werden landwirtschaftlich genutzte Flächen technisch überprägt, mit der Extensivierung der Fläche und den randlichen Pflanzgeboten soll eine Verbesserung der naturräumlichen Situation für Tier- und Pflanzenarten erreicht werden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden durch Blüh- und Brachflächen sowie eine Streuobstreihe am östlichen Gebietsrand ergänzt und erweitert, so dass das Gebiet westlich von Großhornbach auch zukünftig einen ökologisch und landschaftsästhetisch hochwertigen Landschaftsbereich mit einer hohen Eignung für die Naherholung darstellt.

Wichtige Sichtbeziehungen werden in Folge der Umsetzung nicht unterbrochen.

4.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets sowie im näherem Umfeld befindet sich ein Bildstock und eine Madonnenfigur, außerdem verlaufen Wanderwege und ein Lehrpfad an der Fläche vorbei. Sichtbeziehungen zu kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden bestehen nicht.

4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Planungsumsetzung würden die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Sie würde demnach keine technische Überprägung sowie keine ökologische Verbesserung erfahren. Weiterhin müssten die Klimaschutzziele an anderer Stelle ggfs. auf landschaftsprägenderen Flächen verfolgt werden.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die im Bebauungsplan getroffene Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Fundamenten beziehen sich auf das Schutzgut Fläche. Die Höhenfestsetzungen und randlichen Pflanzgebote wirken minimierend auf eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild sowie Klima und Luft. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden Ausgleichsmaßnahmen sowie konfliktvermeidende Maßnahmen festgelegt.

4.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich/ Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf Basis des Zustands von Natur und Landschaft und der aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe erstellt. Die Bestandsaufnahme des Umweltberichtes zur Bewertung der Umwelt sowie die Ermittlung der Prognose der Umweltauswirkungen beruhen auf einer rechnerischen Bilanzierung von einerseits bestehenden Landschaftsbereichen und andererseits geplanten Flächennutzungen. Eine Gegenüberstellung beider Bilanzen (‘Bestand’ und ‘Prognose’) ergibt eine Gesamtbilanz, aus der abgelesen werden kann, ob und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Die komplette Anlagenfläche wird sich unter Berücksichtigung der Mahdregime im Laufe der Zeit zu relativ mageren Wiesenfläche entwickeln, wodurch vor allem im Bereich der Modulzwischenreihen wertvoller Lebensraum entsteht. Aus der Bewertung des vorher- nachher Zustands und der Umwandlung der Acker- und Wiesenfläche in magere Wiesenflächen resultiert für das Plangebiet eine deutliche Aufwertung.

4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der GVV Hardheim- Walldürn präferiert bei der Umsetzung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen vorbelastete Standorte wie Deponien und Konversionsflächen. Daher wurde beispielsweise auf dem ehemaligen Steinbruch in Schweinberg eine Photovoltaikanlage umgesetzt und die Fläche einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt. Vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sollen zudem die Potenziale längs von Autobahnen oder Schienenwegen erschlossen werden.

Für die Umsetzung von PV- Anlagen geeignete Flächen entlang der Autobahn und der Bahn sowie weitere Konversionsflächen sind allerdings nicht vorhanden, so dass zur Erfüllung der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich wird. Dabei sollen aber die hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen geschont werden. Im Gegensatz zu den landwirtschaftlich hochwertigen Flächen südlich von Walldürn, besitzen die Flächen westlich von Hornbach keine herausragende Bedeutung für die Landwirtschaft und entsprechen durch die Lage im benachteiligten Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) den Anforderungen des Gesetzgebers für die Umsetzung von PV- Freiflächenanlagen.

Die Stadt Walldürn hat sich gegen die Festlegung von Standorten durch den Gemeinderat (Positivplanung) entschieden, da Positivplanungen den Nachteil haben, dass die Flächenverfügbarkeit oftmals nicht gegeben ist. Zielführender erscheint es, konkrete Vorhaben auf Ihre Verträglichkeit hin zu überprüfen und dadurch eine tatsächliche Umsetzbarkeit zu gewährleisten. Daher stellen auch die aus der Sicht der Landwirtschaft besser geeigneten Flächen um Altheim aufgrund der nicht gegebenen Umsetzung keine Alternative dar.

Das Vorhaben entspricht dem im § 22 Nr.2 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden- Württemberg verankerten öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und besitzt aufgrund der Abschirmung durch Waldflächen keine erhebliche Fernwirkung.

Die Umwandlung der gesamten Fläche in extensives Grünland bewirkt eine Regeneration der Fläche und Aktivierung der Bodenfunktionen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Rückbauverpflichtung in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Folgenutzung verhindern eine unwiederbringliche Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen, so dass unter Berücksichtigung dieser Aspekte keine Alternativen erkennbar sind, die geringere Auswirkungen auf Natur und Landschaft hervorrufen würden.

4.6 Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten planinternen und externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

4.7 Zusammenfassung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und dem damit verbundenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 'Solarpark Hornbach' werden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von etwa 13,5 ha überplant und umgewidmet.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen ist hauptsächlich der Eingriff in die Schutzgüter 'Landschaftsbild' und 'Tiere und Pflanzen' von Bedeutung.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung werden im Umweltbericht des Bebauungsplans detailliert dokumentiert. Sie umfassen u.a.

- Umwandlung des kompletten Geltungsbereichs in extensive Grünflächen
- Umfangreiche Pflanzgebote zur Einbindung in die Landschaft
- Baufeld- und Bauzeitbeschränkung
- Höhenbeschränkung der Module und Gebäude
- Geringe tatsächliche Versiegelung

Die Eingriffe werden durch die planinternen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, insgesamt resultiert für das Gebiete eine ökologische Aufwertung.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Walldürn, den

Verbandsvorsitzender Dörr